

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,  
Vielfalt und Antidiskriminierung

**Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung  
wohnungsloser Personen (VV UntGebO)**

Bekanntmachung vom 27. Mai 2026

ASGIVA III F 2.4

Telefon: 9028-2768 oder 9028-0, intern 928-2768

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, erlässt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung zur Ausführung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die öffentlich-rechtlich veranlasste Unterbringung wohnungsloser Personen (Unterbringungsgebührenordnung - UntGebO) vom 16. Juli 2024 (GVBl. S. 488) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Unterbringungsgebührenordnung vom 16. Dezember 2025 (GVBl. S. 664) im Benehmen mit dem Senator für Finanzen die folgenden Verwaltungsvorschriften:

**1 - Anwendungsbereich**

1.1 - Nach der UntGebO werden für die öffentlich-rechtliche Unterbringung wohnungsloser oder obdachloser respektive von Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit bedrohter Personen in landeseigenen und vertragsgebundenen Unterkünften Benutzungsgebühren erhoben.

1.2 - Bei landeseigenen und vertragsgebundenen Unterkünften handelt es sich um Gebäude, mobile Unterkünfte, Wohnungen oder sonstige Räumlichkeiten, die vom Land Berlin im Interesse der Allgemeinheit unterhalten werden und dem Zwecke der vorübergehenden Unterbringung von Personen zur Beseitigung von (drohender) Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit gewidmet sind.

1.3 - Nicht anwendbar ist die UntGebO auf untergebrachte Personen, deren Bedarfe an Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie durch Sachleistungen gedeckt werden.

1.4 - Die Erhebung der Benutzungsgebühren knüpft nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 an die Möglichkeit der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung durch deren Bereitstellung mittels einer Zuweisungsverfügung an. Die landeseigenen und vertragsgebundenen Unterkünfte im Sinne von Nummer 1.2 bilden zusammen mit der für die Errichtung, den Betrieb und die Schließung dieser Unterkünfte sowie der Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen zuständigen Behörde (Verwaltungseinheit) eine solche öffentliche Einrichtung.

1.5 - Zuständige Behörde im Sinne von Nummer 1.4 ist das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU).

## **2 - Zuweisung einer Unterkunft**

2.1 - Die Unterbringung in einer Unterkunft des LFU erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses.

2.2 - Das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis wird durch Erlass und Bekanntgabe einer Zuweisungsverfügung durch die zuständige Behörde gegenüber der untergebrachten Person begründet.

2.2.1 - Das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis beginnt mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der zugewiesenen Unterkunft.

2.2.2 - Die Dauer der Zuweisungsverfügung im Sinne von Nummer 2.2 ist zu befristen.

2.3 - Die für die Zuweisung zuständige Behörde ist die nach den allgemeinen Vorschriften für Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit zuständige Behörde.

2.3.1 - Das LFU ist zuständig für Personen im laufenden Asylverfahren und Personen im Sinne der §§ 15a, 22, 23 und 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie die in § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG genannten Personen während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 AufenthG.

2.3.2 - Die Sozialämter der Berliner Bezirke sind zuständig für alle anderen Personen, außer für unbegleitete Minderjährige, die sich in der Zuständigkeit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung befinden.

2.4 - Das Nutzungsverhältnis endet mit dem tatsächlichen Auszug der untergebrachten Person. Bleibt der Unterkunftsplatz länger als drei zusammenhängende Tage ungenutzt, gilt die Abwesenheit spätestens ab dem vierten Tag als Auszug. Dies gilt nicht, soweit die zuweisende Stelle eine entsprechende Erlaubnis erteilt und die Unterkunftsleitung hiervon Kenntnis hat. Im Übrigen gilt § 2 Absatz 6 UntGebO.

2.4.1 - Die Zuweisungsverfügung erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Rücknahme oder den Auszug der untergebrachten Person.

2.4.2 - Ziehen Mitglieder eines Mehrpersonenhaushalts im Sinne von Nummer 3.1 aus der Unterkunft aus (auch bei Erteilung eines Hausverbotes), behält die Zuweisungsverfügung für die verbleibenden Mitglieder dieses Mehrpersonenhaushalts ihre Gültigkeit.

2.4.3 - Die Möglichkeit eines begründeten Widerrufs ist in der Zuweisungsverfügung zu erklären.

2.4.4 - Die zuweisende Behörde kann einer untergebrachten Person jederzeit eine andere Unterkunft oder einen anderen Unterkunftsplatz zuweisen, soweit dies zweckmäßig ist.

2.4.5 - Bei Neuerlass einer Zuweisungsverfügung mit Wirkung für den bereits bestehenden Zuweisungszeitraum sind vorherige Zuweisungsverfügungen zu widerrufen soweit diese von der neuen Verfügung berührt werden.

2.5 - Mit Bekanntgabe der Zuweisungsverfügung ist die unterzubringende Person über die Gebührenpflicht sowie die Höhe der Gebühren nach der UntGebO in Kenntnis zu setzen.

## **3 - Mehrpersonenhaushalt**

3.1 - Werden mehrere Personen gemeinsam einer Unterkunft zugewiesen, gelten sie als ein Mehrpersonenhaushalt.

3.2 - In der Regel entspricht ein Mehrpersonenhaushalt einer Bedarfsgemeinschaft im sozialrechtlichen Sinne (vergleiche Nummer 6.2). Abweichungen davon sind möglich. So können beispielsweise Großeltern und Enkel oder volljährige Geschwister, die gemeinsam untergebracht werden möchten, nicht als Bedarfsgemeinschaft im sozialrechtlichen Sinne, aber auf eigenen Wunsch als Mehrpersonenhaushalt angesehen werden. Dabei ist auf den übereinstimmenden Willen der unterzubringenden Personen, eine gemeinsame Zuweisung zu erhalten, abzustellen. Der Wille zur gemeinsamen Zuweisung ist aktenkundig zu machen.

#### **4 - Erhebung der Benutzungsgebühren**

4.1 - Die Gebühren werden vom LFU durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

4.2 - Der Zeitraum, für den Gebühren festgesetzt werden, ist zu befristen. Die Befristung orientiert sich an der Dauer der Befristung der Zuweisung, darf jedoch nicht über den von bestehenden Zuweisungen abgedeckten Gesamtzeitraum hinausgehen.

4.3 - Die einem Mehrpersonenhaushalt angehörenden Personen, erhalten einen gemeinsamen Gebührenbescheid. Dabei sind alle Personen namentlich zu benennen.

4.4 - Die gemeinsam im Gebührenbescheid benannten Personen haften gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, dass die gesamte Gebührensschuld für den Mehrpersonenhaushalt gegenüber jedem einzelnen Mitglied geltend gemacht werden kann, auch wenn einzelne Mitglieder nicht leistungsfähig sind und untereinander keine Unterhaltsverpflichtungen bestehen.

4.5 - Auf die Bedeutung der gesamtschuldnerischen Haftung sind alle Personen eines Mehrpersonenhaushaltes bei der Vorsprache ausdrücklich hinzuweisen.

4.6 - Die festgesetzte Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Bezug der Unterkunft. Bei fortlaufender Unterbringung bestimmt sich die Fälligkeit nach dem Ersten des jeweiligen Kalendermonats.

#### **5 - Gebührenermäßigung**

5.1 - Durch die Gebührenermäßigung soll ein Anreiz zur Selbstversorgung geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund dient die Reduzierung der Regelgebühr dem Zweck, gebührenpflichtig untergebrachte Personen mit eigenem Erwerbseinkommen vor finanzieller Überforderung zu schützen, so dass diese ihren Lebensunterhalt nach Möglichkeit ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen bestreiten können.

5.2 - Eine Ermäßigung der Gebühr wird nur auf Antrag der gebührenpflichtigen Person gewährt. Die Gewährung setzt grundsätzlich eine Einkommensprüfung voraus, die durch die gebührenerhebende Stelle durchzuführen ist. Eine Vermögensprüfung ist nicht durchzuführen.

5.3 - Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden und Studierenden mit einer Bewilligung von Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder solcher der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke oder gleichartiger Organisationen (Stipendien), wird die beantragte Ermäßigung unabhängig vom Einkommen gewährt, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht. Die Vorlage entsprechender Nachweise ist zwingend.

5.4 - Der Antrag auf Gebührenermäßigung kann formlos bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle gestellt werden. Jedoch sollte dieser Antrag auf einem Formblatt erfolgen, in dessen Rahmen die für die Prüfung benötigten Daten erfasst werden. Dazu gehören unter anderem Namen, Adresse und Geburtsdaten aller antragstellenden Personen, Aktenzeichen der gebührenerhebenden Stelle, Angaben zur Bedarfs- beziehungsweise Haushaltsgemeinschaft sowie Angaben über die Höhe des Einkommens und der abzugsfähigen Ausgaben.

5.5 - Das Formblatt soll dem Gebührenbescheid beigelegt werden, wenn bereits eine ermäßigte Gebühr festgesetzt wurde. Dies soll die Antragstellung im Folgezeitraum erleichtern.

5.6 - Der Antrag muss von den gegebenenfalls berechtigten Personen gestellt werden und deren Identität eindeutig erkennen lassen (etwa durch Unterschrift).

5.7 - Liegen die Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen bei der gebührenerhebenden Stelle vor, erfolgt die Bewilligung der Gebührenermäßigung zum Ersten des Monats in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch dem Ersten des Monats der Antragstellung.

## 6 - Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaft

6.1 - Die ermäßigte Gebühr ist je Person respektive je Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Absatz 3, 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise Haushaltsgemeinschaft im Sinne von § 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) festzusetzen.

6.2 - Folgende Konstellationen bilden die Bedarfs- beziehungsweise Haushaltsgemeinschaften:

- jede Einzelperson,
- Eltern und deren unter 25-jährige unverheiratete Kinder,
- Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
- Personen in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft (Dies kann widerlegbar angenommen werden, wenn die Personen länger als 1 Jahr zusammenleben, gemeinsam Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder befugt sind, über Einkommen und Vermögen des anderen zu verfügen.).

6.3 - Die in Nummer 6.2 aufgezählten Konstellationen bilden nicht untereinander, sondern nur in Abgrenzung zueinander Bedarfs- beziehungsweise Haushaltsgemeinschaften.

6.4 - Besteht eine Bedarfs- beziehungsweise Haushaltsgemeinschaft, bei der nur die ermäßigte Gebühr erhoben wird, aus mehr als vier Personen, entfällt die Gebühr für die fünfte sowie jede weitere Person.

## 7 - Ermittlung des Einkommens

7.1 - Bei der Ermittlung des Einkommens wird das nach Nummer 8 zu berücksichtigende Nettoeinkommen grundsätzlich aller gebührenpflichtigen Mitglieder einer Bedarfs- beziehungsweise Haushaltsgemeinschaft addiert.

7.2 - Bei mehreren Bedarfs- beziehungsweise Haushaltsgemeinschaften innerhalb eines Mehrpersonenhaushaltes ist das Einkommen jeder Bedarfs- beziehungsweise Haushaltsgemeinschaft separat zu ermitteln.

7.3 - Vor dem Hintergrund der Motivation zur Selbstversorgung liegt der Gebührenreduzierung der Gedanke der Arbeitsförderung zugrunde, weshalb das zu berücksichtigende Einkommen grundsätzlich alle positiven Einnahmen in Geld aus Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4, 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) umfasst, welche zur Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes einzusetzen sind.

7.4 - Die Einkünfte sind zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie unmittelbar aus der Einkommensquelle oder zeitnah im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

7.5 - Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Das gilt auch für als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden (zum Beispiel rückwirkende Tarifierhöhungen, Lohnnachzahlungen).

7.6 - Ein Ausgleich von Einkommen mit Verlusten oder Ausgaben anderer Einkommen oder solcher der Einkommen von zusammenveranlagten Ehepaaren, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern oder Personen aus einer eheähnlichen Gemeinschaft ist nicht zulässig.

## 8 - Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens

8.1 - Das zu berücksichtigende Einkommen umfasst alle Einnahmen in Geld nach Nummer 8.2 mit Ausnahme der unter Nummer 8.3 genannten Einnahmen, abzüglich der unter Nummer 8.4 genannten Absetzbeträge.

### 8.2 - Als Einkommen sind insbesondere zu berücksichtigen:

8.2.1 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, zum Beispiel Lohn, Gehalt, Sold, Unterhaltsbeihilfen für Referendarinnen und Referendare. Dazu gehören auch Einnahmen aus nicht sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten (Minijobs).

8.2.2 - Einmalzahlungen aus nichtselbstständiger Tätigkeit, wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Bonuszahlungen, Inflationsausgleichsprämien etc.

8.2.3 - Lohnersatzleistungen, wie Krankengeld, Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld nebst Arbeitgeberzuschuss zum

Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz etc.

8.2.4 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Fortwirtschaft. Maßgeblich dabei sind die Betriebseinnahmen, also alle erzielten Einnahmen, die tatsächlich zufließen.

8.2.5 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

8.2.6 - Einkünfte aus in Nummer 5.2 genannten Leistungen nach dem BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe oder der Begabtenförderung in Form von Stipendien.

### 8.3 - Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind insbesondere:

8.3.1 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sowie Leistungen für die nach dem AsylbLG anerkannten Bedarfe.

8.3.2 - Gesetzliche Renten und Versorgungsbezüge.

8.3.3 - Kindergeld.

8.3.4 - Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

8.3.5 - Unterhaltszahlungen sowie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

8.3.6 - Regelmäßige Geldleistungen von Dritten (zum Beispiel Großeltern, Verwandten etc.).

8.3.7 - Entschädigungszahlungen nach Kapitel 9 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) sowie nach § 102 Absatz 4 und 5 SGB XIV.

8.3.8 - Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet werden. Hierunter fallen zum Beispiel Schmerzensgeld, der Ersatz von Sachleistungen oder von Aufwendungen infolge eines Unfalls.

8.3.9 - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

8.3.10 - Aufwandspauschalen für ehrenamtliche Vormünder, Pflegende und Betreuende nach § 1878 BGB bis zu einem Höchstbetrag von 3 300 Euro pro Kalenderjahr.

8.3.11 - Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten bis zu einem Höchstbetrag von 3 300 Euro pro Kalenderjahr (Übungsleiterpauschale). Darunter fallen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleitende, Auszubildende, Erziehende, Betreuende oder aus vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Als nebenberuflich gilt eine Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als 13 Stunden pro Woche beträgt.

8.3.12 - Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG).

8.3.13 - Einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen.

8.3.14 - Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden. Darunter fallen beispielsweise folgende Einnahmen:

- Leistungen der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung, Pflegegeld;
- Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Persönliches Budget;
- Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz (für Blinde, Taubblinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose);
- Härteleistungen aus dem Bundeshaushalt für Opfer extremistischer Übergriffe oder terroristischer Straftaten bei Personenschäden und immateriellen Schäden.

## 8.4 - Vom Einkommen abzusetzen sind:

8.4.1 - Auf das Einkommen gezahlte Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung.

8.4.2 - Tatsächlich geleistete notwendige Ausgaben aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft.

## 9 - Nachweis von Einkünften

9.1 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit können nachgewiesen werden durch:

- Entgeltabrechnungen der letzten drei Monate. Dabei ist ein Monatsdurchschnittswert zu bilden. Einmalzahlungen im Sinne von Nummer 8.2.2 sind nur im Zuflussmonat zu berücksichtigen.
- Bei Neueinstellungen: Arbeitsvertrag oder ein Dokument, aus dem das monatlich zu zahlende Entgelt hervorgeht. Wird das Entgelt nicht netto ausgewiesen, muss dieses vorläufig mittels eigener Berechnung geschätzt werden.
- Kontoauszüge.

9.2 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit sowie Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft können nachgewiesen werden durch:

- Einkommenssteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr;
- Jahresabschluss respektive Einnahmenüberschussrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr;
- Einnahmenüberschussrechnung als Prognose für das laufende Kalenderjahr;
- Kontoauszüge.

9.3 - Weitere Einkünfte können nachgewiesen werden durch:

- Einkommensteuerbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr;
- Kontoauszüge.

## 10 - Härtefallregelung

10.1 - Auf Antrag kann die Behörde ganz oder teilweise von der Gebührenerhebung absehen, wenn dies zur Abwendung einer persönlichen Härte geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht.

10.2 - Der Antrag kann formlos bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle gestellt werden.

10.3 - Eine besondere persönliche Härte liegt insbesondere vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale, familiäre oder gesundheitliche Umstände die Entrichtung der Gebühr für die untergebrachte Person unzumutbar machen.

10.4 - Ein öffentliches Interesse an der Stundung, Gebührenbefreiung oder -reduzierung liegt vor, wenn im Einzelfall dieses Interesse höher als das Interesse an einer Gebührenerhebung zu bewerten ist.

10.5 - Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anwendung der Härtefallregelung muss durch entsprechende Nachweise glaubhaft gemacht werden. Als Nachweise gelten insbesondere Einkommensnachweise, Bankbelege, Bescheide oder Schreiben einschlägiger Behörden und Stellen sowie ärztliche Bescheinigungen und Verordnungen.

10.6 - Liegt die besondere Härte darin begründet, dass die Anwendung der Einkommensgrenzen zu einem unbilligen Ergebnis führt, wird für den Gebührenzeitraum statt der Regelgebühr nur die ermäßigte Gebühr erhoben. Von einem unbilligen Ergebnis ist in der Regel auszugehen, wenn die jeweilige Einkommensgrenze um 50 Euro im Monat unter- oder überschritten wird und die gebührenpflichtige Bedarfsbeziehungsweise Haushaltsgemeinschaft alleine dadurch auf den Bezug von Sozialleistungen angewiesen wird, um ihren Bedarf zu decken.

10.7 - Eine Gebührenbefreiung in Form einer Niederschlagung gemäß Nummer 2 AV zu § 59 LHO soll nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Niederschlagung ausschließlich befristet zu erfolgen hat. Ein möglicher Ausnahmefall liegt vor, wenn die untergebrachte Person nachweislich über keine finanziellen Mittel verfügt und keinen Anspruch auf Sozialleistungen hat, ohne

dass sie die Umstände zu verschulden hat. Als Nachweis gelten mindestens die Ablehnungsbescheide der möglichen Sozialleistungsbehörden und die Vorlage von Kontoauszügen.

10.8 - Sind die Gründe für das Vorliegen eines Härtefalls vorübergehend, ist die Gebühr auf Antrag der untergebrachten Person bis zur Zahlungsfähigkeit gemäß Nummer 1 AV zu § 59 LHO zu stunden.

## 11- Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]